



Stand: Februar 2008

ERSTE ERGEBNISSE DES ZUTEILUNGSVERFAHRENS 2012

- BUDGETAUFTEILUNG, ANSPRUCHSGRUNDLAGEN UND KÜRZUNGEN -

INHALT

1. Einleitung	3
2. Die Ergebnisse in Kürze.....	4
3. Budgetfestlegung, Gesetzliche Grundlagen und Kürzungen im ZuG 2012.....	6
3.1. Budget für zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen nach § 26 TEHG - Festlegung des für Deutschland gültigen Gesamtbudgets für die Handelsperiode 2008-2012.....	6
3.2. Der Erfüllungsfaktor für Industrieanlagen	7
3.3. Kürzung zur Einhaltung des Härtefall-Budgets nach § 12 ZuG 2012	7
3.4. Kürzung der Zuteilungen an das Produkt Strom zur Generierung der Veräußerungsmenge gemäß § 20 ZuG 2012	7
3.5. Anteilige Kürzung der Zuteilungsmenge an Anlagen der Energiewirtschaft entsprechend dem Effizienzstandard der Anlage bei Überschreitung des Gesamtbudgets	8
3.6. Wechselwirkungen der Kürzungsregeln.....	9
4. Berechnungsgrundlagen und Ergebnisse	10
4.1. Das Budget für neu emissionshandelspflichtige Anlagen (gemäß § 26 TEHG) und Berechnung des gültigen Gesamtbudgets.....	10
4.2. Zuteilungsmenge für zusätzliche Zuteilungen im Fall von Härtefällen gemäß § 12 ZuG 2012 nicht ausgeschöpft.....	11
4.3. Kürzung zur Generierung der Veräußerungsmenge gemäß § 20 ZuG 2012	11
4.4. Anteilige Kürzung zur Budgetsicherung.....	11

1. EINLEITUNG

Im Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012) ist festgelegt, wie das Gesamtbudget für die Handelsperiode 2008-2012 im Rahmen des Zuteilungsverfahrens bestimmt wird und welche Kürzungen von Zuteilungsmengen insbesondere zur Budgetsicherung und zur Generierung der jährlich zu veräußernden Emissionsberechtigungen erfolgen müssen. Im vorliegenden Dokument wird die Bestimmung des gültigen Gesamtbudgets dargestellt. Ferner werden die gesetzlichen Grundlagen für die Kürzungen sowie ihre Anwendung und Ergebnisse erläutert.

2. DIE ERGEBNISSE IN KÜRZE

Im Zuteilungsverfahren für die Handelsperiode 2008-2012 erhalten **1625 Anlagen eine kostenlose Zuteilung.**

Für **zusätzlich emissionshandelspflichtige** Anlagen in der Handelsperiode 2008-2012 gemäß § 26 TEHG wird das maximal mögliche Budget von 11 Mio. Emissionsberechtigungen (EB) pro Jahr mit 9,79 Mio. EB pro Jahr nicht ausgeschöpft. Damit liegt das **gültige Gesamtbudget für Deutschland einschließlich der Reserve und des Veräußerungsanteils von 40 Mio. EB bei 451,86 Mio. EB pro Jahr.** Das von der Europäischen Kommission genehmigte maximale Gesamtbudget von 453,07 Mio. EB pro Jahr gemäß ZuG 2012 wird somit nicht voll in Anspruch genommen.

Das ZuG 2012 hat eine Reihe von gesetzlichen **Kürzungen** festgelegt:

Für **Industrieanlagen** sieht das ZuG 2012 eine fixe Kürzung der jeweiligen berechneten Zuteilungsmenge um 1,25 Prozent vor. Dies entspricht einem Erfüllungsfaktor für die Zuteilung bei Industrieanlagen von 0,9875.

Die berechnete Zuteilungsmenge für das Produkt Strom bei **energiewirtschaftlichen Anlagen** beläuft sich - vor Kürzung - auf 243,59 Mio. EB pro Jahr. Von dieser Menge sind 38 Mio. EB für den Veräußerungsanteil abzuziehen, sie stehen deshalb für eine kostenlose Zuteilung nicht zur Verfügung. Diese 38 Mio. EB pro Jahr werden durch Minderung der individuellen kostenlosen Zuteilungen auf Basis der im ZuG 2012 festgelegten Strom-Benchmarks generiert. **Dieser veräußerungsbedingte Kürzungsfaktor der Zuteilungen für das Produkt Strom bei energiewirtschaftlichen Anlagen beträgt 0,844.**

Die Summe der berechneten kostenlosen Zuteilungen an Bestandsanlagen beträgt nach Anwendung der Veräußerungskürzung insgesamt 402,14 Mio. EB pro Jahr und übersteigt damit das zur Verfügung stehende Budget in Höhe von 388,86 Mio. EB pro Jahr um 13,28 Mio. EB pro Jahr. **Zur Budgetsicherung erfolgt eine anteilige Kürzung bei Anlagen der Energiewirtschaft entsprechend ihrem Effizienzstandard mit einem Anpassungsfaktor von 0,489.** 176 Anlagen sind effektiv von dieser anteiligen Kürzung betroffen. Die anlagenspezifischen Kürzungen betragen bis zu 35 Prozent.

Darüber hinaus sieht das ZuG 2012 eine weitere anteilige Kürzung bei Anlagen vor, die eine Zuteilung als **Härtefall** gemäß § 12 ZuG 2012 beantragt haben. Das dort vorgesehene maximale Budget von 1,6 Mio. EB pro Jahr für zusätzliche Zuteilungen wird nicht ausgeschöpft. **Eine anteilige Kürzung der zusätzlichen Zuteilungen gemäß § 12 ZuG 2012 ist damit nicht erforderlich.** 39 Anlagen erhalten eine zusätzliche Zuteilung als besondere Härtefälle in Höhe von insgesamt 470.000 EB pro Jahr.

3. BUDGETFESTLEGUNG, GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND KÜRZUNGEN IM ZUG 2012

3.1. Budget für zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen nach § 26 TEHG - Festlegung des für Deutschland gültigen Gesamtbudgets für die Handelsperiode 2008-2012

Das ZuG 2012 legt in § 4 Abs. 2 die Gesamtmenge der zuteilbaren Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2008-2012 fest. Es beträgt 442,07 Mio. EB pro Jahr. Dieses Gesamtbudget erhöht sich um höchstens 11 Mio. EB pro Jahr für gemäß § 26 TEHG zusätzlich in der Handelsperiode 2008-2012 emissionshandelspflichtige Anlagen. Wegen fehlender Daten konnte für diese Anlagen das Budget erst im Rahmen des Zuteilungsverfahrens ermittelt werden. Somit wird auch das für Deutschland gültige Gesamtbudget in der Handelsperiode 2008-2012 für emissionshandelspflichtige Anlagen erst im Zuteilungsverfahren endgültig bestimmt. Die Zusammensetzung des Gesamtbudgets zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Zusammensetzung des Gesamtbudgets in der Handelsperiode 2008-2012

379,07 Mio. EB pro Jahr	für kostenlose Zuteilungen an Bestandsanlagen (einschl. max. 1,6 Mio. EB für die besondere Härtefallregelung gemäß § 12 ZuG 2012)
max. 11 Mio. EB pro Jahr	für Zuteilungen an zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen gemäß § 26 TEHG
23 Mio. EB pro Jahr	als nationale Reserve gemäß § 5 ZuG 2012
40 Mio. EB pro Jahr	zur Veräußerung gemäß § 20 ZuG 2012
max. 453,07 Mio. EB pro Jahr	Gesamtbudget in der Handelsperiode 2008-2012

3.2. Der Erfüllungsfaktor für Industrieanlagen

Zuteilungen an Industrieanlagen (Tätigkeiten VI bis XVIII Anhang 1 TEHG) unterliegen gemäß § 6 ZuG 2012 einem Erfüllungsfaktor von 0,9875. Von diesem Erfüllungsfaktor sind Anlagen freigestellt, a.) für die eine unzumutbare Härte anerkannt wird (vgl. § 6 Abs. 6 ZuG 2012), b.) mit anerkannten frühzeitigen Minderungen gemäß ZuG 2007 (so genannte Early Actions) (vgl. § 6 Abs. 8 ZuG 2012) und c) die Kleinemittenten sind (vgl. § 6 Abs. 9 ZuG 2012). Ferner unterliegen zusätzliche Zuteilungen für Produktionsübernahmen von stillgelegten Anlagen gemäß § 10 Abs. 6 ZuG 2012 und Zuteilungen für Kapazitätserweiterungen gemäß § 8 nicht dem Erfüllungsfaktor.

3.3. Kürzung zur Einhaltung des Härtefall-Budgets nach § 12 ZuG 2012

Anlagenbetreiber können bei Vorliegen bestimmter wirtschaftlicher Kriterien eine besondere Härtefallregelung (§ 12 ZuG 2012) in Anspruch nehmen. Für diese Fälle steht ein Budget von bis zu 8 Mio. EB in der Handelsperiode, also 1,6 Mio. EB pro Jahr zur Verfügung. Übersteigt die Gesamtsumme der zusätzlichen Zuteilung nach § 12 ZuG 2012 diesen Wert, so werden die zusätzlichen Zuteilungen anteilig gekürzt.

3.4. Kürzung der Zuteilungen an das Produkt Strom zur Generierung der Veräußerungsmenge gemäß § 20 ZuG 2012

Zur Generierung einer Menge von 40 Mio. EB jährlich für die Veräußerung wird gemäß § 20 ZuG 2012 bei energiewirtschaftlichen Anlagen, die eine Zuteilung nach § 7 bis 9 oder 12 ZuG 2012 erhalten, die Zuteilung auf das Produkt Strom gekürzt. Bei Bestandsanlagen wird die Zuteilungsmenge, die auf das Produkt Strom entfällt, um einen Faktor verringert, der sich aus der Differenz von eins zum Verhältnis aus 38 Mio. EB pro Jahr und allen jährlichen Zuteilungen an bestehenden Anlagen (§ 7, 8 und 12 ZuG 2012) für die Stromproduktion ergibt. Weitere 2 Mio. EB pro Jahr für Zuteilungen an das Produkt Strom aus Neuanlagen (§ 9 ZuG 2012) wurden im ZuG 2012 bereits durch eine Kürzung der ursprünglich höher angesetzten Reserve erbracht.

3.5. Anteilige Kürzung der Zuteilungsmenge an Anlagen der Energiewirtschaft entsprechend dem Effizienzstandard der Anlage bei Überschreitung des Gesamtbudgets

Sofern die Zuteilungen an Bestandsanlagen nach den Vorschriften des ZuG 2012 die Gesamtmenge von 379,07 zzgl. der Emissionsberechtigungen für gemäß § 26 TEHG neu emissionshandlungspflichtige Anlagen (vgl. Kap. 1.2) übersteigt, werden die Zuteilungen an energiewirtschaftliche Anlagen nach den §§ 7, 8 und 12 ZuG 2012 entsprechend dem Effizienzstandard der Anlage gekürzt (vgl. § 4 Abs. 3 ZuG 2012). Von einer anteiligen Anpassung freigestellt sind Anlagen mit anerkannten frühzeitigen Minderungen gemäß ZuG 2007 (so genannte Early Actions), die in die zweite Handelsperiode fortwirken, und Kleinemittenten der Energiewirtschaft (vgl. § 7 Abs. 5 ZuG 2012). Ferner unterliegen zusätzliche Zuteilungen für Produktionsübernahmen von stillgelegten Anlagen gemäß § 10 Abs. 6 ZuG 2012 nicht der anteiligen Kürzung.

Der Umfang der anteiligen Kürzung berechnet sich in Abhängigkeit vom Effizienzstandard der Anlage und dem Anpassungsfaktor. Der Effizienzstandard der Anlage entspricht dem Verhältnis der Emissionsmenge, die sich aus der Multiplikation der Produktionsmenge der Anlage im Referenzjahr und einem festgelegtem Produktstandard ergibt, und der tatsächlichen Emission der Anlage im Referenzjahr. ZuG 2012 legt in Anhang 5 Produktstandards für Strom, Wärme und Wellenarbeit fest. Falls die Summe aller entsprechend dem Effizienzstandard berechneten Kürzungen vom durch die anteilige Kürzung zu erbringenden Gesamtminderungsbedarf abweicht, werden die einzelnen Kürzungen durch einen Anpassungsfaktor korrigiert. Der Anpassungsfaktor entspricht dem Verhältnis zwischen dem Gesamtminderungsbedarf und der Summe aller entsprechend dem Effizienzstandard berechneten Kürzungen. Letztere berechnet sich aus der Differenz der Summe der Zuteilungen und der Summe der Zuteilung nach Anwendung des Effizienzstandards (vgl. Anhang 5 ZuG 2012).

3.6. Wechselwirkungen der Kürzungsregeln

verdeutlicht, dass die verschiedenen Anspruchsgrundlagen mehreren Kürzungen unterliegen können. Auch bestehen Wechselwirkungen zwischen den zu berechnenden Kürzungsfaktoren, die deren Höhe beeinflussen. So muss die Summe aller zusätzlichen Zuteilungen nach § 12 ZuG 2012 (besondere Härtefallregelung) erst nach anteiliger Kürzung gebildet werden und ggf. der Kürzungsfaktor für die zusätzliche Härtefall-Zuteilung berechnet werden. Der Kürzungsfaktor zur Generierung der Veräußerungsmenge wird aus der Summe der Zuteilungen an das Produkt Strom ohne Anwendung der Kürzung nach § 12 ZuG 2012 berechnet. Auch kann das Budget für Zuteilungen an Bestandsanlagen - und somit ggf. eine Budgetüberschreitung - erst nach Ermittlung der Zuteilungsmenge an die zusätzlich emissionshandlungspflichtigen Anlagen (§ 26 TEHG) ermittelt werden. Sofern die Summe aller Zuteilungen aller Anspruchsgrundlagen größer ist als das für Bestandsanlagen vorgesehene Budget, muss der Anpassungsfaktor für die anteilige Kürzung der Zuteilungen an energiewirtschaftliche Anlagen berechnet werden. Diese Wechselwirkungen erfordern eine simultane Berechnung des Anpassungsfaktors und der Kürzungsfaktoren für die Generierung der Veräußerungsmenge und die Einhaltung des Härtefall-Budgets nach § 12 ZuG 2012. Erst nach Berechnung dieser Faktoren können die gültigen Zuteilungen unter Anwendung der weiteren Faktoren für jede Anlage ausgewiesen werden.

Tabelle 2: Anspruchsgrundlagen und Kürzungen gemäß ZuG 2012

Kürzungen		EF = 0,9875	EF = 1	
			ohne anteilige Kürzung	mit anteiliger Kürzung
ohne KF§12	ohne KFVer	§ 6 Abs. 1-5	§ 6 Abs. 6, 8 und 9 § 7 (Wärme, mecha. Energie) mit EA § 7 Abs. 5 § 8 (Industrie) § 10 Abs. 6	§ 7 (Wärme, mecha. Energie) § 8 (Wärme, mecha. Energie)
	mit KFVer		§ 7 (Strom) mit EA	§ 7 (Strom) § 8 (Strom)
mit KF§12	ohne KFVer	§ 12 (Industrie)	§ 12 (Wärme, mecha. Energie) mit EA	§ 12 (Wärme, mecha. Energie)
	mit KFVer		§ 12 (Strom) mit EA	§ 12 (Strom)

EF = Erfüllungsfaktor

KF_{Ver} = Kürzungsfaktor zur Generierung der Veräußerungsmenge

KF_{§12} = Kürzungsfaktor zur Einhaltung des Härtefall-Budgets nach § 12

EA = Early Action (Freistellung von Erfüllungsfaktor oder anteiliger Kürzung)

4. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE

4.1. Das Budget für neu emissionshandelspflichtige Anlagen (gemäß § 26 TEHG) und Berechnung des gültigen Gesamtbudgets

In der Handelsperiode 2008-2012 werden **29 Anlagen wegen der Erweiterung des Anwendungsbereiches gemäß § 26 TEHG zusätzlich emissionshandelspflichtig**. Dabei handelt es sich ausschließlich um Industrieanlagen. Drei Anlagen haben in der Basisperiode weniger als 25.000 t CO₂ jährlich emittiert; sie sind damit Kleinemittent und unterliegen somit nicht dem Erfüllungsfaktor für Industrieanlagen (EF = 0,9875). Weitere drei Anlagen erhalten eine Zuteilung gemäß der besonderen Härtefallregelung (§ 12 ZuG 2012). Das **zusätzliche Budget für die zusätzlich emissionshandelspflichtigen Anlagen beläuft sich auf 9,79 Mio. EB pro Jahr**. Der im ZuG 2012 festgelegte Maximalwert von 11 Mio. EB pro Jahr wird nicht erreicht.

Das in der Handelsperiode 2008-2012 gültige **Gesamtbudget für Deutschland beträgt somit 451,86 Mio. EB pro Jahr**. Es setzt sich aus den in Tabelle 3 dargestellten Komponenten zusammen.

Tabelle 3: Gültiges Gesamtbudget für Deutschland in der Handelsperiode 2008-2012

442,07 Mio. EB pro Jahr	Gesamtmenge an zuteilbaren EB ohne zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen gemäß § 26 TEHG
9,79 Mio. EB pro Jahr	für zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen gemäß § 26 TEHG
451,86 Mio. EB pro Jahr	Gesamtbudget für Deutschland
23 Mio. EB pro Jahr	als nationale Reserve gemäß § 5 ZuG 2012
40 Mio. EB pro Jahr	zur Veräußerung gemäß § 20 ZuG 2012
388,86 Mio. EB pro Jahr	für kostenlose Zuteilung an Bestandsanlagen

Im Zuteilungsverfahren für die Handelsperiode **2008-2012 erhalten 1625 Anlagen eine kostenlose Zuteilung**.

4.2. Zuteilungsmenge für zusätzliche Zuteilungen im Fall von Härtefällen gemäß § 12 ZuG 2012 nicht ausgeschöpft

Das für eine zusätzliche Zuteilung im Fall von besonderen Härtefällen gemäß § 12 ZuG 2012 zur Verfügung stehende Budget von 1,6 Mio. EB pro Jahr wird nicht ausgeschöpft. **Für 39 Anlagen konnte die besondere Härtefallregelung anerkannt werden;** insgesamt knapp 470.000 EB pro Jahr werden zusätzlich zur Regelzuteilung nach § 6 oder 7 ZuG 2012 an diese Anlagen zugeteilt. Eine anteilige Kürzung der zusätzlichen Zuteilung nach § 12 ZuG 2012 ist wegen der Nichtausschöpfung des maximalen Budgets nicht erforderlich.

4.3. Kürzung zur Generierung der Veräußerungsmenge gemäß § 20 ZuG 2012

Zur Generierung von 38 Mio. EB pro Jahr aus der Zuteilungsmenge für das Produkt Strom an Bestandsanlagen der Energiewirtschaft müssen diese Zuteilungen **um einen Faktor von 0,844 gekürzt werden.** Die Kürzung der Zuteilungsmenge für das Produkt Strom beträgt somit gut 15 Prozent. Dieser Kürzung unterliegen **427 Anlagen der Energiewirtschaft** mit einer berechneten Zuteilungsmenge für das Produkt Strom von 243,59 Mio. EB pro Jahr (vor Veräußerungskürzung und vor anteiliger Kürzung). Die Zuteilung an das Produkt Strom aus energiewirtschaftlichen Anlagen beträgt somit 205,59 Mio. EB pro Jahr nach Veräußerungskürzung und vor anteiliger Kürzung.

4.4. Anteilige Kürzung zur Budgetsicherung

Die Zuteilungsmenge, die Bestandsanlagen gemäß den Anspruchsgrundlagen des ZuG 2012 - ohne anteilige Kürzung gemäß § 4 Abs. 3 und Anhang 5 ZuG 2012 - kostenlos fordern können, beträgt 402,14 Mio. EB pro Jahr. **Damit ist das zur Verfügung stehende Budget in Höhe von 388,86 Mio. EB pro Jahr mit 13,28 Mio. EB pro Jahr überschritten.** Die anteilige Kürzung der Zuteilungen an Anlagen der Energiewirtschaft (Tätigkeiten I bis V gemäß Anhang 1 TEHG) zur Budgetsicherung gemäß § 4 Abs. 3 ZuG 2012 ist anzuwenden.

Insgesamt haben **176 Anlagen einen Effizienzstandard von kleiner eins** und sind von der anteiligen Kürzung betroffen; die Gesamtmenge der berechneten jährlichen Zuteilungen an diese Anlagen beträgt 270 Mio. EB pro Jahr. Die Summe aller entsprechend dem Effizienzstandard berechneten Kürzungen beträgt 27,16 Mio. EB pro Jahr und liegt über dem Gesamtminderungsbedarf zur Budgetsicherung. Die anlagenspezifischen Zuteilungen werden daher durch einen **Anpassungsfaktor** korrigiert. Der Anpassungsfaktor ist definiert als Verhältnis der Budgetüberschreitung - also 13,28 Mio. EB pro Jahr - zur Summe aller entsprechend dem

Effizienzstandard berechneten Kürzungen und liegt bei **0,489** (Quotient aus 13,28 und 27,16). Die **anlagenspezifischen Kürzungen zur Budgetsicherung** berechnen sich aus dem Anpassungsfaktor und dem Effizienzstandard der einzelnen Anlagen und liegen **zwischen 0 und 35 Prozent**.